

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seeböhm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seeböhm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seeböhm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seeböhm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seeböhm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seeböhm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seeböhm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seeböhm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seeböhm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seeböhm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in

General- und Vorsorgevollmacht

Frederic Seebohm, Bonn

Ich, **Vorname, Name,**
geb. am in ,
wohnhaft in ,

erteile hiermit Vollmacht an (im folgenden „bevollmächtigte Person“):

Vorname, Name,
geb. am in ,
wohnhaft in .

1. Umfang der Vollmacht

Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, mich soweit gesetzlich möglich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Ihr gegenüber entbinde ich Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen. Die folgende Aufzählung ist beispielhaft und schränkt die Vollmacht NICHT ein.

a) Vermögens-Angelegenheiten

Neben einer ggf. gesonderten Bankvollmacht darf die bevollmächtigte Person insbesondere:

- Vermögen verwalten, erwerben, veräußern und belasten,
- Zahlungen und Wert-/Gegenstände annehmen,
- Verträge über Immobilien abschließen, sie belasten und über sie verfügen,
- Verbindlichkeiten eingehen und Verzicht erklären,
- Geschäfte mit Kreditinstituten tätigen und Erklärungen (Konten, Depots, Safes) abgeben,
- Schenkungen vornehmen wie ein rechtlicher Betreuer,
- bei Gerichten, Behörden, Versicherungen und Sozialleistungsträgern mich vertreten.

b) Persönliche Angelegenheiten (u.a. Gesundheit, Pflege, Aufenthalt, Umgang)

Die bevollmächtigte Person darf insbesondere:

- in Angelegenheiten der Gesundheit, ambulanten und teil-/stationären Pflege entscheiden,
- in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, daß ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1, 2 BGB),
- über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender/-verlängernder Maßnahmen (z.B. künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr) entscheiden,
- Krankenakten einsehen, deren Herausgabe an Dritte bewilligen und Auskünfte verlangen,
- entscheiden, wer wann und wie oft Zugang zu mir haben soll, sofern ich nicht ausdrücklich und nur durch mich widerruflich weiteren Personen Zugang gewährt habe,
- meinen Aufenthalt (z.B. Klinik, Hospiz, Pflegeeinrichtung) bestimmen, sowie alle Rechte und Pflichten aus einem Miet- oder Heimvertrag, einschließlich Abschluß, Kündigung oder Auflösung, wahrnehmen,
- Post annehmen, öffnen, über Telekommunikation entscheiden und entsprechende Erklärungen (z.B. Vertragsschluß, Kündigung) abgeben,
- über die Bestattung und letzte Ruhestätte entscheiden unter Beachtung meiner ggf. bestehenden Bestattungsvorsorgeverfügung.

c) Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die bevollmächtigte Person darf einwilligen (*dies ist zusätzlich gerichtlich zu genehmigen*):

- (§ 1831 Abs. 1 BGB) in eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Abteilung) oder (§ 1831 Abs. 4 BGB) - ohne in einer Einrichtung untergebracht zu sein - in den Entzug meiner Freiheit über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig durch Bettgitter, Bauchgurt oder andere mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise, solange diese Maßnahmen zu meinem Wohl erforderlich sind, weil
 - entweder auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder mir erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge, oder
 - zur Abwendung eines drohenden, erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig sind, die ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden können und ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit einer solchen Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;
- (§ 1832 BGB) gegen meinen natürlichen Willen in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bei einer Unterbringung oder stationären Behandlung, sofern (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1-7 BGB) u.a. folgende Anforderungen erfüllt sind: Fehlende Einsichtsfähigkeit, Überzeugungsversuche, erforderliche Abwehr drohenden, erheblichen Schadens, fehlende Alternativmaßnahmen und deutliches Überwiegen des Nutzens;

2. Gebrauch der Vollmacht

- Die Vollmacht gilt nach außen uneingeschränkt im In- und Ausland. Sie ist durch mich und keine andere bevollmächtigte Person jederzeit frei widerruflich.
- Im Innenverhältnis weise ich die bevollmächtigte Person an, die Vollmacht nur nach Beauftragung durch mich zu gebrauchen oder wenn ich nicht handlungsfähig sein sollte - eine ggf. bestehende Patientenverfügung und Bestattungsverfügung sind zu befolgen.
- Die bevollmächtigte Person darf Untervollmacht erteilen, z.B. an eine andere bevollmächtigte Person oder Rechtsanwälte.
- Die bevollmächtigte Person ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und kann Verträge auch mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter schließen - sie ist aber zu unentgeltlichen Zuwendungen an sich selbst nicht berechtigt.
- Sofern erforderlich erteile ich hiermit eine Handlungsvollmacht gemäß § 54 HGB.

3. Wirksamkeit, Betreuungsverfügung, salvatorische Klausel

- Die Vollmacht gilt, auch wenn ich geschäftsunfähig bin, und über meinen Tod hinaus bis zum Widerruf durch meine Erben.
- Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen kann.
- Durch diese Vollmacht soll eine gerichtliche Betreuerbestellung vermieden werden. Falls sie aber erforderlich ist, soll eine bevollmächtigte Person als Betreuer bestellt werden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll das nicht die Wirksamkeit der Vollmacht im übrigen berühren. Unwirksame Bestimmungen sollen entsprechend ihrem Sinn durch wirksame ersetzt werden.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Vollmacht-Geber/in